

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.283/0002-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
IHR ZEICHEN • BMI-LR1355/0002-III/1/C/2013

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (vier Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Nach den Erläuterungen (S. 4) sollen – vor dem Hintergrund der Judikatur des VfGH (29.11.2012, G 66/12ua) und des EGMR (11.10.2012, Genovese v Malta, App. 53.124/09) – die Unterschiede zwischen ehelichen und ehelichen Kindern im gesamten StbG und auch beim Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung entfallen. Dem entspricht der vorgeschlagene Gesetzestext nicht:

Während eheliche Kinder eines österreichischen Vaters und einer Mutter mit fremder Staatsbürgerschaft die Staatsbürgerschaft nach dem vorgeschlagenen § 7 Z 2 ohne weiteres durch Abstammung – also mit der Geburt – erwerben, ist für den Erwerb der

Staatsbürgerschaft von unehelichen Kindern von Eltern mit denselben Staatsangehörigkeitsverhältnissen ein dreistufiges System vorgesehen – je nachdem zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft erfolgt: Erfolgt die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft vor der Geburt, so soll gemäß dem vorgeschlagenen § 7 Z 3 die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben werden (1.), erfolgt die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft nach der Geburt, so sieht der Entwurf für unmündige Minderjährige ein vereinfachtes Verleihungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 (2.) vor, während mündige Minderjährige dem für Fremden allgemein geltenden Verleihungsverfahren nach § 17 Abs. 1 Z 2 iVm. § 12 Abs. 1 Z 3 unterliegen (3.).

Text und Erläuterungen sollten auf einander abgestimmt werden.

Zu Z 2 (§ 7 Z 3):

1. § 7 Z 3 erster Tatbestand unterscheidet für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung zwischen unehelichen Kindern danach, ob die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 ABGB vor oder nach der Geburt anerkannt wurde. Es ist aber kein sachlicher, die Staatsbürgerschaft betreffender Grund erkennbar, der eine Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Geburt rechtfertigen würde, zumal die familienrechtlichen Bestimmungen für das Vaterschaftsanerkenntnis nicht danach unterscheiden, ob das Anerkenntnis vor oder nach der Geburt erfolgt. Die Sachlichkeit dieser Unterscheidung erscheint überdies deshalb zweifelhaft, da das Anerkenntnis in der Praxis regelmäßig erst anlässlich der Anzeige der Geburt erfolgt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen zum Vaterschaftsanerkenntnis unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.082400.html>), sodass auf die tatsächliche Ausübung der familienrechtlichen Bestimmungen nicht Bedacht genommen wird.

2. § 7 Z 3 zweiter Tatbestand unterscheidet für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung zwischen unehelichen Kindern danach, ob die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 3 ABGB vor oder nach der Geburt gerichtlich festgestellt wurde. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung ist nicht ersichtlich (vgl. oben Pkt. 1).

Es ist überdies fraglich, ob eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vor der Geburt überhaupt zulässig und möglich ist. Gemäß § 148 ABGB hat das Gericht als Vater den Mann festzustellen, von dem das Kind abstammt. Der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft kann vom Kind gegen den Mann oder von diesem

gegen das Kind gestellt werden. Aufgrund des Wortlautes dieser Bestimmung ist zweifelhaft, dass ein solcher Antrag auch gegen das ungeborene Kind gestellt werden kann. Darauf deuten auch die Regelungen betreffend das Abstammungsverfahren in den §§ 82 ff AußStrG hin, denen zufolge das Kind Partei des Verfahrens ist und dem Kind als Partei gemäß § 85 AußStrG auch Mitwirkungspflichten im Verfahren auferlegt werden.

Selbst wenn die Feststellung der Vaterschaft auch schon gegenüber dem Nasciturus erfolgen könnte, so ist unklar, wie der positive Vaterschaftsbeweis (vgl. *Bernat*, in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I, § 163 ABBG, Rz. 2), erfolgen soll. Eine DNA-Untersuchung, wie sie auch in den Erläuterungen zu § 163 ABGB (RV 471 BlgNR 22. GP, S 21), der Vorgängerbestimmung von § 148 ABGB, genannt ist, könnte vor der Geburt des Kindes nur aufgrund einer Amniozentese erfolgen und wäre nicht nur mit einem unverhältnismäßigen Eingriff in die körperliche Integrität der schwangeren Frau verbunden, sondern würde zudem ein erhebliches Risiko für die Schwangerschaft bedeuten (vgl. *Vaiopoulos AG, Athanasoula KC, Papantoniou N, Kolialexi A.*, *Advances in Non-invasive Prenatal Diagnosis.*, abrufbar unter: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/23422474>). Eine Regelung, die den Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung von einer solchen Untersuchung abhängig macht, ist unsachlich.

Zu Z 5 und 6 (§ 10 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5):

1. Zwar wird mit der im Entwurf vorgenommenen Anpassung dem Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im Prüfungsbeschluss B 1474/11-14 vom 11.10.2012 im Hinblick auf die Berücksichtigung einer Behinderung entsprochen. Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof ebenfalls in Treffen geführte unverschuldete Notlage wirft die vorgeschlagene Regelung jedoch Unklarheiten auf: Diese ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, dass in § 10 Abs. 1 Z 7 auf die „dauerhafte“ Nichtteilnahme am Erwerbsleben bzw. in Abs. 5 letzter Satz auf das Vorliegen einer „dauerhaften“ schwerwiegenden Krankheit abgestellt wird, während für den hinreichend gesicherten Lebensunterhalt auf eigene Einkünfte in einem Zeitraum von drei Jahren aus den letzten sechs Jahren abgestellt wird. Das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander sollte klargestellt werden.

2. Abs. 5 letzter Satz sieht die Erstellung eines Gutachtens des Bundessozialamtes im Zusammenhang mit der vom Fremden nicht zu vertretenden

fehlenden oder nicht ausreichenden Teilnahme am Erwerbsleben als Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit der „Staatsbürgerschaft“ (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG), die in Vollziehung Landessache ist. Das Bundessozialamt als eine dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Bundessozialamtsgesetz) darf daher nicht mit der Erstellung eines Gutachtens in dieser Angelegenheit betraut werden. Dies ist auch nicht auf Grund von § 1a Bundessozialamtsgesetz idF des Art. 6 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, zulässig, weil dieser lediglich eine bundesunmittelbare Besorgung von Angelegenheiten durch das Bundessozialamt erlaubt, die an sich in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind, nicht aber von Angelegenheiten, die wie die Staatsbürgerschaft in Vollziehung Landessache sind. Zulässig wäre eine tatbestandliche Anknüpfung an ein Gutachten, das das Bundessozialamt im Rahmen der Besorgung von Aufgaben der Bundesverwaltung erstellt.

3. Nach den Erläuterungen soll durch ein Gutachten des Bundessozialamtes bzw. eines Amtsarztes nachgewiesen werden, ob der Grad der Behinderung oder das Krankheitsbild die Möglichkeit einer Teilnahme am Erwerbsleben einschränkt oder gar ausschließt. Nach dem vorgeschlagenen Text ist hingegen die Behinderung bzw. die dauerhafte schwerwiegende Erkrankung an sich durch ein Gutachten festzustellen. Text und Erläuterungen sollten auf einander abgestimmt werden. Das Wort „jedenfalls“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen.

4. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei der Behinderung bzw. der dauerhaften schwerwiegenden Krankheit nur um demonstrative Beispiele, bei denen der Fremde eine fehlende oder nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben nicht zu vertreten hat. Alle weiteren Gründe müssten sowohl hinsichtlich des Grundes als auch seiner Nachweisbarkeit „von vergleichbarem Gewicht“ sein. Aus dem Gesetzestext ergibt sich das nicht. Insbesondere kann ein gutachterlicher Nachweis eines solchen weiteren Grundes nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung verlangt werden.

Zu Z 9 (§ 11a Abs. 6):

Gemäß § 11a Abs. 6 Z 1 soll der Fremde abweichend von den Spracherfordernissen nach § 10a Abs. 1 Z 1 einen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß dem B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS)

erbringen. Dieser „Gemeinsam Europäische Referenzrahmen für Sprachen“ ist eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten.

Unklar ist, ob es sich bei dem in der Z 1 enthaltenen Verweis um einen statischen oder dynamischen handelt. Eine dynamische Verweisung wäre jedenfalls verfassungsrechtlich unzulässig. Eine statische Verweisung wäre nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur zulässig, wenn das Verweisungsobjekt (im vorliegenden Fall: der Referenzrahmen) im Bundesgesetzblatt oder in einem dem Bundesgesetzblatt gleichwertigen Kundmachungsorgan verlautbart und in der Verweisungsnorm die Fundstelle der verwiesenen Norm angegeben wird (zB VfSlg. 12.293/1990). Der vorliegende Fall ist vergleichbar mit der Problematik der Verweisung auf ÖNORMEN, wozu auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Dezember 1991, GZ 601.423/7-V/5/91, betreffend die Kundmachung von ÖNORMEN oder elektrotechnischen Vorschriften im BGBl. im Fall der Verbindlicherklärung sowie auf das Rundschreiben vom 15. Juni 2010, GZ 601.423/0001-V/2/2010, betreffend Verbindlicherklärung von ÖNORMEN und elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften - Kundmachungsregelungen hingewiesen wird.

Es sollte überlegt werden die Vorschriften über den Nachweis von Deutschkenntnissen an die Regelungstechnik des NAG anzugleichen. Einerseits besteht ein sachlicher Zusammenhang, andererseits kann dadurch das Problem der dynamischen Verweisung vermieden werden.

Zu Z 10 (§ 11b) und Z 11 (§ 12 Abs. 2):

1. § 11b Abs. 2 und § 12 Abs. 2 letzter Satz stellen auf den „rechtmäßigen“ Aufenthalt des – österreichischen – Wahlelternteils bzw. des Vaters im Ausland ab. Es wird zu bedenken gegeben, dass diese Personen auf die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit ihres Aufenthaltsstatus im Ausland mitunter keinen entsprechenden Einfluss haben werden.
2. Die – im Hinblick auf das VfGH-Erkenntnis G 66/12 und G 67/12 vorgeschlagene – vereinfachte Verleihung der Staatsbürgerschaft ist nach § 12 Abs. 2 ua. „unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 5 und 6“ vorzunehmen, das heißt, dass keine Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen der Republik Österreich und keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und

Sicherheit und anderer in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen bestehen darf. In Bezug auf unmündige Minderjährige erscheint die Notwendigkeit derartiger Voraussetzungen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Sie sollte daher erläutert werden.

Zu Z 16 (§ 29):

Die Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern soll auch bezüglich der Erstreckung des Verlusts der Staatsbürgerschaft in § 29 entfallen. Dabei fällt auf, dass sich die Erstreckung des Verlusts der Staatsbürgerschaft nach der geltenden Rechtslage auf Verluste nach § 27 StbG (das ist der Verlust der Staatsbürgerschaft aufgrund des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit) beschränkt hat. Demgegenüber wird in der vorgeschlagenen Neuregelung uneingeschränkt vom Verlust der Staatsbürgerschaft gesprochen. Da sich auch aus den Erläuterungen nichts Gegenteiliges ergibt, ist der Schluss, dass das nunmehrige generelle Abstellen auf den Verlust als eine Erweiterung auf alle in § 26 genannten Verlusttatbestände zu sehen ist, naheliegend. Diese wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereiches der Erstreckung des Verlusts der Staatsbürgerschaft wäre insbesondere im Hinblick auf die Entziehungs- und Verzichtstatbestände (§§ 33 bis 38) zu begründen.

Zu Z 20 (§ 57):

Wenngleich § 57 Abs. 1 erster Satz als Voraussetzungen nur § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 nennt und die Erläuterungen ausführen, dass die betreffenden Personen etwa das Niveau der Deutschkenntnisse udgl. nicht nachweisen müssen, so wird aufgrund der Formulierung des § 10a Abs. 1 („Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiter [...]), angeregt, dessen Nichtanwendung für das vorliegende Verleihungsverfahren im Normtext explizit anzuordnen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. Nr. 311/1985“ zu schreiben.

Zudem ist im Einleitungssatz jedenfalls auch die letzte Novelle anzuführen (vgl. Punkt 124 der Legistischen Richtlinien 1990 [LRL]): „Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013, und die Kundmachung BGBl. I Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert“.

Zu Z 9 (§ 11a Abs. 6):

Abs. 6 Z 2 sollte in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden. Insgesamt entsteht bei der vorgeschlagenen Regelung nämlich der Eindruck einer Aneinanderreihung von Schlagworten, deren normativer Gehalt weitgehend unklar bleibt. Auch sollten in Gesetzestexten Tautologien vermieden werden, weshalb angeregt wird, die Wortfolge „einen integrationsrelevanten Mehrwert für [die] Integration“ durch die Wortfolge „Mehrwert für die Integration“ zu ersetzen. Unklar ist auch das Verhältnis zwischen den Wortfolgen „nachhaltige persönliche Integration“ und „integrationsrelevanten Mehrwert für [die] Integration“. Gemäß dem vorletzten Satz des Abs. 6 sind sowohl die Umstände, aus denen sich die „nachhaltige persönliche Integration“ ergibt, als auch die Umstände, aus denen sich der „integrationspolitische Mehrwert der Tätigkeit“ ergibt, „ausführlich zu begründen“. Diese Anordnung ist jedenfalls (auch) insofern unklar, als jener Umstand, aus dem sich – dem ersten Satz des Schlussteils zur Z 2 zufolge – die „nachhaltige persönliche Integration“ im Sinn dieser Bestimmung ergibt, gerade die Tätigkeiten mit „Mehrwert für die Integration“ sind. Zudem sollte klargestellt werden, dass sich die Notwendigkeit einer Begründung des integrationspolitischen Mehrwertes in einer schriftlichen Stellungnahme wohl nur auf Tätigkeiten beziehen kann, die nicht bereits in der demonstrativen Aufzählung der lit. a bis c genannt sind.

Zu Z 10 (§ 11b):

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken (LRL 141). In Abs. 2 sollte es daher „zwölf Monate“ lauten.

Textgegenüberstellung:

Es fehlt eine Textgegenüberstellung (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates

vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	iTLCZnKsnt6fmd9EXpFwA3QQ2BA5oKWVaEVupUty069Um+nrVwNZP7ruD0hfQxxaGk/cHOCnNK1Z9taSLdwoPeT1MZFynr6DsfyzsLYQv5ME4C0I8HON0zSg1emipyTq84qr/LRDuPCzxpK/a437S8Wpywn86Zae0E+R3LoXng=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-06T06:29:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	